haben, während der Völkerbund es noch eben erlebte, als der größte Krieg zu Ende ging, den er nicht verhindert hatte, und der erste Versuch der politischen Weltorganisation lang gescheitert, seine förmliche Liquidation schon beschlossen war.

Unmaßgeblich ist eine konformistische öffentliche Meinung, die zwar keine Begeisterung mehr zeigt, aber zu einer Kritik nicht gewillt, vielleicht auch nicht kompetent ist. Der durchschnittliche Beobachter verkennt keineswegs die Schwierigkeiten und Grenzen der Organisation; er hatte ihr aber etwas zugetraut, nachdem sie bei der Verteidigung Koreas ein ernstes satzungsmäßiges Hindernis durch die Entschließung ›Uniting for Peace‹ überwand. Auch mußte er den Mut Hammarskjölds bewundern, der heiße Eisen angriff und wußte, was er wollte. Seitdem mißfällt ihm Gehabe und Mentalität, die Politik des Nichtssehen, Nichtshören, Nichtssagen – wenn er sich auch jenem herben Tadel nicht anschließen möchte, der auch Verstöße gegen die Form nicht mehr scheut[4]. Es sind sehr ernste Bedenken gegen die Art überhaupt erhoben worden, in der die Organisation ihre Hauptaufgabe, Streitigkeiten zu bereinigen, behandelt oder vielmehr nicht behandelt[5].

Es hilft auch nicht, auf die allgemeine Wohlfahrt auszuweichen und der neuen Organisation ihre vielfältige Tätigkeit auf diesem Gebiet gutzuschreiben. Es ist allerdings 1945 gelungen, die vom Völkerbund angestrebte (Art. 24 der Satzung) Zusammenfassung der zwischenstaatlichen Gemeinschaftsarbeit zu verwirklichen. Der Wirtschafts- und Sozialrat und die Sonderorganisationen haben unstreitig mehr geleistet, als in der Völkerbundszeit geschehen ist. Indessen ließen sich alle diese Veranstaltungen verselbständigen und vom politischen Kern der Vereinten Nationen lösen. Man beobachtet ja, daß die Mitgliedschaft in den Sonderorganisationen breiter ist und daß regionale Organisationen, von jenen und von den Vereinten Nationen ganz unabhängig, intensivere Arbeit leisten. Man hat sogar Anlaß, im System der Vereinten Nationen über Kompetenzzersplitterungen, Kompetenzüberschneidungen und Doppelarbeit zu klagen. Auch der Ausbau und die Kodifikation des Völkerrechts könnten ohne die Vereinten Nationen weitergehen, wenn die Völkerrechtskommission (International Law Commission) verselbständigt und befugt würde, Staatenkonferenzen anzuregen und durchzuführen.

Man überschätzt wohl den Wert dieser sicherlich nützlichen Arbeit, wenn man von ihr indirekt eine Lösung der Friedensfrage erhofft. In neueren Zeiten hat allgemeine Wohlfahrt nicht Spannungen vermindert, hat Armut und Rückständigkeit nicht zu Kriegen geführt. Gegner, die zum Krieg gegeneinander angetreten sind, waren einigermaßen gleichwertig oder hielten sich wenigstens dafür. Verelendung und Rebellion sind an sich unerfreulich, werden zu politischen Problemen aber nur dann, wenn sie von außen, von entwickelten Mächten in ihre Taktik eingeplant werden, mit anderen Worten, wenn beweisbar würde, daß hinter den Black Panthers die Sowjetunion oder China, hinter den Danzig-Stettiner Unruhen die NATO stünde.

Reichlich simpel wäre auch der Trost, daß zu Lebzeiten der Vereinten Nationen noch kein großer Krieg ausgebrochen ist. Wir sind vor einem solchen keineswegs sicher; es gibt genug latente und intermittente, als Bürgerkrieg und Revolten getarnte Kriegszustände in ganzen Kontinenten Auch Überlegungen darüber haben wenig Sinn, ob die Organisation als solche geeignet ist, mit der Lage fertig zu werden, oder ob man nur die Staaten zu tadeln hat, die sich den Anforderungen einer Friedenspolitik nicht fügen.

4 Quincy Wright hat vor einiger Zeit Übersichten über Konflikte und Streitfälle aufgestellt und einige Analysen dazu vorgenommen[6], die immerhin gestatten, an Hand der

Quel bruit ...

... pour une omelette — nun, so kann der fast verbissene Streit wegen drei Buchstaben, der seit vier Jahren besteht und zur Zeit die politischen Vorder- und Hintergründe beschäftigt, durchaus herabgewertet werden, da der Streitgegenstand sachlich keine materielle, allenfalls eine propagandistische Bedeutung hat. Es handelt sich um den Streit, der gewisse Erwartungen, gewisse Verwirrungen und ungewisse Verstimmungen in den Hauptstädten Israels, der Bundesrepublik Deutschland und Frankreichs ausgelöst hat, der noch schwelt und weiter schwelen wird.

Nach dem Sechstagekrieg 1967, in dem die Israelis große Gebiete arabischen Bodens besetzten, kam es im Sicherheitsrat zu Verhandlungen darüber, wie man den Nahost-Konflikt in seinen Grundlagen lösen könnte. Schließlich legte der damalige britische Chefdelegierte, Lord Caradon, einen Resolutionsentwurf vor (am 16. 11. 1967), der nach zahlreichen Erörterungen am 22. November 1967 als Entschließung 242 von allen 15 Mitgliedern des Rates, einschließlich der USA und der UdSSR, angenommen wurde, dem in der Folge auch Israel und die betroffenen Araberstaaten ihre Zustimmung gaben und der seitdem die sachliche Grundlage für durchdringende Friedensbemühungen in Nahost abgibt. Eines der zu regelnden Probleme, die jedoch nur, was nicht übersehen werden darf, alle in miteinander verflochtener Abhängigkeit als Paketvorschlag zu begreifen sind, befaßt sich mit der anvisierten Freigabe der arabischen Gebiete durch die israelischen Truppen. Dabei spricht der englische Text von Abzug ›aus besetzten Gebieten‹, die gleichberechtigten französischen, spanischen und russischen Texte von Abzug ›aus d e n besetzten Gebieten‹. Um diese drei Buchstaben geht seitdem der Streit, für den es eine Basis nicht gibt, auch wenn ihretwegen und der ihnen vermeintlich zugrundeliegenden Differenzen ein ziemlicher Wirbel entstanden ist. Der englische Text ist inhaltlich den anderen Texten gleich. Es gibt keine Tricks und keine Methoden, zwischen ihnen eine echte Sachdifferenz herauszudestillieren, und es ist bezeichnend, daß die israelische Regierung selbst am allerwenigsten aus etwaigen Text-Differenzen politisches Kapital zu schlagen versucht hat.

Der englische Text ist wie die anderen Texte an den zweiten Satz des Vorspruchs (Präambel) der Resolution, der wie üblich die Grundsätze für den ausführenden Teil enthält, gebunden, und dieser zweite Satz betont unmißverständlich die Unzulässigkeit, Gebiete durch Krieg zu erwerben. Lord Caradon, der als Einbringer der englischen Fassung es ja wissen muß, hat in einem späteren Interview selbst auf diesen verpflichtenden Zusammenhang hingewiesen. Geringfügige und zudem beidseitig vereinbarte Grenzberichtigungen seien selbstverständlich möglich. All das ist im übrigen inhaltlich mit den entsprechenden Stellen des ›Nahost-Papiers‹ des EWG-Ministerrats identisch.

Eine ganz andere Frage, und zwar eine solche von echtem Gewicht, ist dagegen, ob die Resolution des Sicherheitsrats für die Streitparteien, und bezüglich der Rückzugsvorschläge insbesondere für Israel, wegen der Mitgliedschaften aller Beteiligten in der UNO verbindlich ist: politisch und rechtlich. Hier zeigt sich nun bei genauer Prüfung (vgl. VN 2/71 S. 53 ff.), daß die Vorschläge der Resolution solche zuhanden des Vermittlers sind und daß sie den Charakter von Empfehlungen haben, was andererseits wiederum nicht besagt, daß sie politisch und rechtlich wertlos sind. Aber das steht auf einem anderen Blatt. Die Lage in Nahost und das Bemühen um einen echten politischen Ausgleich aber sind viel zu ernste Angelegenheiten, als daß man mit Auslegungsmanövern von drei irrelevanten Buchstaben taktieren sollte. Denn das ist jedenfalls ein Streit um des Kaisers Bart.

Die persönliche Meinung